

Im Protokoll ist auch zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder Angeklagten und welche weiteren Personen (zusätzlich oder anstelle Angehöriger) von der Verhaftung benachrichtigt werden sollen. Der Richter sollte sich in der Vernehmung erkundigen, ob und welche Fürsorgemaßnahmen gemäß § 129 StPO in der Sache veranlaßt werden müssen und ob diese bereits mit dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan abgesprochen sind. Stellt der Beschuldigte oder Angeklagte entsprechende — bisher mit dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan noch nicht abgesprochene — Ersuchen, sollten diese mit zu Protokoll genommen werden.

Bestätigt die richterliche Vernehmung den gegen den Beschuldigten oder Angeklagten bestehenden dringenden Tatverdacht und das Vorliegen (mindestens) eines Haftgrundes des § 122 StPO, wird der Haftbefehl durch Verlesung verkündet. Der Beschuldigte oder Angeklagte hat die Bekanntgabe unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen (§ 124 Abs. 3 StPO). Über sein Recht, Haftbeschwerde einzulegen, ist er zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken (§ 127 StPO).

Gelangt der Richter des Gerichts, das den Haftbefehl erlassen hat, zu der Überzeugung, daß kein dringender Tatverdacht vorliegt oder kein Haftgrund gemäß § 122 StPO gegeben ist, hebt er den Haftbefehl durch begründeten Beschluß auf (§§ 132, 177 StPO). Der Staatsanwalt kann den Beschuldigten oder Angeklagten nach Aufhebung des Haftbefehls vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den Beschluß des Gerichts Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, das innerhalb von 24 Stunden in der Sache zu entscheiden hat. Das Rechtsmittelgericht erläßt daraufhin entweder Haftbefehl oder weist die Beschwerde des Staatsanwalts als unbegründet zurück. Im letzteren Falle ist der Beschuldigte oder Angeklagte sofort auf freien Fuß zu setzen.

Ergibt die richterliche Vernehmung, daß ein anderer als der im Haftbefehl angegebene Haftgrund vorliegt, ist der Haftbefehl durch einen selbständigen Beschluß abzuändern, wobei der Beschuldigte oder Angeklagte nach Bekanntgabe des Abänderungsbeschlusses über sein Recht auf Beschwerde gegen diesen Beschluß zu belehren ist.

Wird der Beschuldigte oder Angeklagte nach seiner Ergreifung einem anderen Gericht als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, vorgeführt, nimmt dieses die richterliche Vernehmung vor.

Beispielsweise kann der Beschuldigte oder Angeklagte auf der Grundlage eines vom Kreisgericht Rostock-Stadt erlassenen Haftbefehls im Kreis Apolda ergriffen werden und wird dem Kreisgericht Apolda vorgeführt.

Dadurch wird ein nicht zu vertretender Zeitverlust vermieden. Dem Gericht obliegt hier eine erhöhte Verantwortung, da es nicht im Besitze der Akte ist und somit die Beschuldigung nur aus dem Haftbefehl kennt. Die richterliche Vernehmung wird sich aus diesem Grunde als ganz besonders gründlich auszeichnen müssen, und auch das Protokoll der richterlichen Vernehmung wird relativ ausführliche Darlegungen enthalten. Der Richter hat dem zuständigen Gericht das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls zuzustellen; Gründe, die gegen